



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den weiterbildenden  
Masterstudiengang Präzisionsonkologie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 12. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Regelung zur Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 11 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang Präzisionsonkologie wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland einer medizinischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung sowie einer einschlägigen qualifizierten Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Präzisionsonkologie vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten eine nachgewiesene Tätigkeit im Bereich Präzisionsonkologie bzw. Molekulares Tumorboard, grundlegende Kenntnisse der molekularen Diagnostik (z. B. Next-Generation Sequencing, Interpretation molekularpathologischer Befunde, Datenbanknutzung) sowie Verständnis der Prinzipien zielgerichteter und immunonkologischer Therapien, Vertrautheit mit wissenschaftlicher Methodik und klinischer Datenanalyse, insbesondere der kritischen Bewertung präzisionsonkologischer Studien und Evidenzniveaus, sowie Kenntnisse der englischen Fachsprache, die das Verständnis internationaler Fachliteratur, den Austausch in multidisziplinären Teams und die Bearbeitung englischsprachiger Studieninhalte ermöglichen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland im Sinn von Abs. 1 Satz 1 mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch den Nachweis zusätzlicher fachlich einschlägiger Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw.
2. durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen weiteren Studium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw.
3. durch den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit, die über die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgeht, unter den Voraussetzungen gemäß § 10.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. April bei der Geschäftsstelle des Krebszentrums – CCC München<sup>LMU</sup> – Comprehensive Cancer Center am LMU Klinikum einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom CCC München<sup>LMU</sup> herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Abs. 1 Satz 1;
3. ein maximal 1.500 Wörter umfassender Aufsatz, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für ein Studium im Masterstudiengang Präzisionsonkologie unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium und in der Berufstätigkeit, insbesondere im Themenfeld Präzisionsonkologie, erläutert werden;
4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern weder eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein englischsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann.

### **§ 3**

#### **Auswahlkommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in onkologischen Fachgebieten sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl**

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Eignung ist allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch Bescheid mitgeteilt, der den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen muss.

## § 5

### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt und dauert 30 bis 45 Minuten. <sup>2</sup>Dabei werden die fachliche Kompetenz, das Herangehen an die Erörterung von fachspezifischen Problemen und die Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 bewertet.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt, die eine Empfehlung zur Feststellung der Eignung für die Entscheidung durch die Auswahlkommission treffen.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6

### Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## **§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Präzisionsonkologie wird durch Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Präzisionsonkologie unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Vorstudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Regelung zur Prüfung der Eingangsqualifikation**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS, aber weniger als 240 ECTS verfügen und die den Nachweis der fehlenden Kompetenzen nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 führen können, werden neben dem Auswahlgespräch gemäß § 5 zu einer gesonderten mündlichen Prüfung eingeladen, in der geprüft wird, ob durch eine Berufstätigkeit, die über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgehen muss, eine Eingangsqualifikation erworben wurde, die als gleichwertig zum Erwerb von 240 ECTS-Punkten anzusehen ist. <sup>2</sup>Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber belegen, dass sie im Zuge ihrer Berufstätigkeit daran beteiligt waren, komplexe Entscheidungen oder Führungsaufgaben vorzubereiten, umzusetzen, zu vertreten oder darüber zu berichten.

(2) <sup>1</sup>Die Eingangsqualifikation gemäß Abs. 1 wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

1. In welchem Ausmaß ist die Bewerberin oder der Bewerber an den genannten Entscheidungen oder Führungsaufgaben beteiligt (beratend, ausführend, verantwortlich bzw. vorbereitend, durchführend, berichtend)?
2. Wie zentral sind die genannten Anforderungen für die ausgeübte Berufstätigkeit?
3. Wie lange sind die genannten Anforderungen Bestandteil der ausgeübten Berufstätigkeit?
4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den genannten Anforderungen gerecht werden zu können (z.B. durch Weiterbildungsmaßnahmen, Selbststudium, „Selbsthilfe“ in Netzwerken)?

<sup>2</sup>Für jedes einzelne Kriterium nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 kann pro Jahr eine Gleichwertigkeit bis zu 15 ECTS-Punkten belegt werden; für ein Jahr Berufstätigkeit kann eine Gleichwertigkeit bis zu insgesamt 30 ECTS-Punkten belegt werden.

(3) <sup>1</sup>Die gesonderte mündliche Prüfung im Sinn von Abs. 1 Satz 1 dauert ca. 15 Minuten. <sup>2</sup>Das Ziel liegt darin, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der ergänzenden Informationen, die in der mündlichen Prüfung erhoben werden, festzustellen, ob entsprechend den Bewertungsmaßstäben gemäß Abs. 2 Satz 1 das erforderliche Niveau einer Eingangsqualifikation von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht wird. <sup>3</sup>Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten §§ 5 bis 9 entsprechend.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 20. Februar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2026/27.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Februar 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2026, Nr. III - 411.7.1.

München, den 12. Februar 2026

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Februar 2026 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2026.